

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige höhere Forstbehörde führt gemäß § 32 Abs. 1 Landeswaldgesetz die Ausweisung des Bannwalds »Untereck-Winkelgrat« im öffentlichen Wald der Stadt Albstadt, der Stadt Meßstetten, des Zollernalbkreises sowie im Privatwald des Herrn Mattes Forst und im Privatwald des BUND Naturschutz Alb-Neckar im Regierungsbezirk Tübingen durch.

Der Entwurf der Verordnung wird zusammen mit Karte und Würdigung für die Dauer eines Monats vom

07.08.2023 bis zum 07.09.2023

- im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 84, Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg;
- in der unteren Forstbehörde im Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen;
- bei der Stadt Albstadt, Marktstrasse 35, 72458 Albstadt;
- bei der Stadt Meßstetten, Hauptstraße 9, 72469 Meßstetten

öffentlich ausgelegt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Freiburg oder der unteren Forstbehörde des Zollernalbkreises vorgebracht werden.

Die Unterlagen zur Bannwaldverordnung können in vorgenanntem Zeitraum zudem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Balingen, den 28.07.2023

Landratsamt Zollernalbkreis / Forstamt

Gez. Richert